



Infoblatt zur kleingärtnerischen Nutzung

Durch das Bundeskleingartengesetz genießen Kleingärten besondere Vorteile, wie z.B. Pacht-
preisbindung und Kündigungsschutz, welche für soziale Gerechtigkeit und Umweltgerechtigkeit
sorgen.

Für diese Vorzüge gibt es allerdings Regeln für das Bewirtschaften der überlassenen Flächen.
Dies wird auch unregelmässig vom Kreisverband in Form von Begehungen kontrolliert. Bei
Beanstandungen erstellt der Kreisverband dann Auflagen, welche die Pächter umzusetzen ha-
ben.

Einige Auflagen der letzten Begehung 2022 wurden leider von den angemahnten Pächtern noch
nicht umgesetzt.

Hiermit möchten wir euch darauf aufmerksam machen, dass wir dieses Jahr verstärkt darauf
achten werden, da wir mit einer erneuten Begehung des Kreisverbandes rechnen müssen.

Was gehört dazu?

- erkennbare kleingärtnerische Nutzung
 - Anbau von Gemüse, Feldfrüchte, Beerensträucher, Kräuter, Obstgehölze (nur Obst-
bäume reichen nicht!)
 - Gewächshäuser, Frühbeete, Hochbeete, Kompostanlagen
 - Biotop mit Teich, Bienenweide, Wildblumenrabatte
 - Vermeidung des Anbaus invasiver oder krankheitsübertragender Pflanzen
- regelmässige Pflege - Parzelle darf nicht verwildern
- jede bauliche Veränderung muss genehmigt werden

Detaillierte Informationen sind in der Rahmenkleingartenordnung des LV Sachsen der Kleingärt-
ner e.V. zu finden.

Wenn ihr Fragen dazu habt, kommt gerne auf uns zu.

Euer Vorstand